

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

49. Sitzung (05.08.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Geheimer Referendar Frhr. v. Stengel und Ministerialrath Weizel;

Jobann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Dahmen, Gottschalk, Knittel, Martin, v. Stodhorn und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Junghanns II. erstattet den in der
Beilage Nr. 1

(Siebentes Beilageheft S. 321—328)

abgedruckten Bericht über den Gesetzentwurf, die Auf-
lösung der Gemeinde Rineck betreffend.

Mathy

überreicht eine Petition der Gemeinde Waldhau-
sen, Groß- u. Kleineichholzheim, Ober-,
Mittel- u. Unterschefflenz, Kagenthal,
Billigheim, Sulzbach und Waldmühlbach,
um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen
dem Main und dem Neckar durch das sogenannte
Schefflenzertal.

Er bemerkt dazu:

In das außerordentliche Budget sind 50,000 fl. auf-
genommen, um eine Verbindungsstraße des mittlern
Neckars mit dem mittlern Main, die auf 217,500 fl.
angeschlagen ist, zu beginnen. Der nämliche Zweck kann
mit einem Aufwand von höchstens 100,000 fl. auf ebe-
nem, geraden Wege erreicht werden, wenn dem Wunsche

der Bittsteller Folge gegeben wird. Der einzige Staats-
aufwand dafür, die zum Ankaufe von Grundstücken auf
Neudenauer und Herbolzheimer Gemarkung erforderliche
Summe war schon in das außerordentliche Budget auf-
genommen, wurde aber abgelehnt, weil der Kammer
nähere Aufschlüsse vorenthalten waren.

Die Budgetcommission ist der fraglichen Straße nicht
entgegen, allein das vorliegende Gesuch wird sowohl sie
als die Petitionscommission, wie ich nicht zweifle, einer
näheren Beachtung werth finden.

Schaaff: Allerdings, aber unbeschadet der an-
dern Straßen.

Zittel erstattet mündlichen Bericht über den von
der ersten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Ab-
änderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über
den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsver-
hältnisse der Volksschullehrer betreffend, wie folgt:

Der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Kammer
gekommen ist, enthält im Art. 1 eine Aenderung der
Fassung dieser Kammer, ebenso in dem 2. und 3. Artikel.

Es sind aber diese Punkte nicht mehr in Berathung zu ziehen, da sie gerade nichts Wesentliches berühren. Dagegen aber ist im Art. 4 eine wesentliche Veränderung vorgenommen worden. Die erste Kammer hat in dem Satz:

„Bei andern Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestandenen und bei den in Folge desselben neugegründeten, aber schon einmal besetzten etc.“ die Worte: „wenn deren Erledigung länger als ein Jahr dauert, vom Ablauf dieses Jahres an gerechnet“ — gestrichen.

Als Grund dieses Strichs wird angegeben: es bleibe immer eine Ungerechtigkeit, wenn auch eine kleinere, daß die Gemeinden für die Zeit, in welcher sie keine Lehrer haben, den Aufwand für dieselben aufbringen müssen. Diese Unbilligkeit treffe einzelne Gemeinden in höherem Grade als andere; während die größern Gemeinden fast frei ausgehen, treffe die Last viele kleine Gemeinden, namentlich diese, wo es nicht möglich sei, einen Lehrer hinzubringen, und zwar letzterwähnte Gemeinden in viel höherem und weit drückenderem Maße. Die Gründe gegen dieses Mißverhältniß sind das letzte Mal bereits ausgeführt worden. Hierbei wird die Besorgniß hervorgehoben, daß einzelne Gemeinden, um den Aufwand für den Hülfslehrer für sich behalten zu können, der betreffenden Gesetzesstelle und deren Vollziehung Hindernisse in den Weg legen könnten, und daß dadurch dem Pensions- und Hülfsfond eine Summe abgeschnitten werden würde. Dieser letztere Grund ist mir von Bedeutung. Nämlich es wird, wenn diese Worte gestrichen werden, nach der Ansicht der ersten Kammer auf die Staatscasse ein bedeutender Aufwand gelegt. Der Pensions- und Hülfsfond natürlich, muß im Interesse des Schuldienstes und der Gemeinde, seine Ausgaben fortwährend machen. Diese können nicht abgelehnt werden, und wenn die Mittel beschränkt sind, so müssen sie aus der Staatscasse genommen werden.

Die Commission konnte auch Diesmal nicht darüber einig werden, ob der Zusatz gestrichen werden soll, wie die erste Kammer vorgeschlagen hat, oder ob der Gesetzentwurf nochmals hinübergehen soll. Der Wunsch,

daß das Gesetz einmal zu Stande komme, ein Gesetz, das von großer Bedeutung für die Lehrer, wie für die Gemeinden ist, dieser Wunsch ließ mehrere Mitglieder der Commission dafür stimmen, daß man die Aenderung der ersten Kammer annehmen solle. Nun aber ist noch ein anderes Bedenken vorhanden, es ist nämlich die Frage, ob auch die Regierung gesonnen ist, diesen Zusatz fallen zu lassen, einen Zusatz, den wir immer für das Bessere hielten. Sollte die Regierung eine Erklärung geben, daß sie nicht davon abgehen könne, so werden wir in der Lage sein, das Gesetz nochmals in die erste Kammer gehen zu lassen, um einen Versuch zu machen, daß alle drei Gesetzgebungsfaktoren übereinstimmen.

Ich wünschte vorerst eine Erklärung von Seiten der Regierungsbank. Wir halten unsere Fassung für besser und es hängt jetzt weniger mehr von der Sache selbst ab, als davon, daß das Gesetz zu Stande kommt.

Ministerialrath Weizel: Die Ansicht der Regierung ist nach wie vor dieselbe. Sie hält den Regierungsentwurf für entschieden besser, ja sogar nothwendig im Interesse des Pensions- und Hülfsfond, dessen Bestand durch Annahme der Bestimmung der ersten Kammer, wesentlich gefährdet wird. Mit Ihnen ist die Regierung auch überzeugt, daß das Gesetz, so klein es auch ist, doch sehr wichtig ist, sowohl im Interesse der Gemeinden, als der Lehrer. Die Regierung wünscht daher ernstlich das Zustandekommen desselben.

Ihre verehrliche Commission fühlt wohl, daß irgend ein Versehen begangen worden sei. Es liegt darin, daß die Commissäre der Regierung zu der letzten Commissionverhandlung nicht zugezogen worden sind. Wir würden sonst vielleicht in der heutigen Sitzung auf einen definitiven Vereinigungspunkt gekommen sein, was jetzt nicht möglich ist. Von großem Interesse für Sie würde es sein, die aufgestellten Berechnungen zu vernehmen. Mit kurzen Worten gesagt: es wird der Pensions- und Hülfsfond bei einer Dauerzeit der Vacatur von nur drei Monaten, jährlich 6000 fl. verlieren. Ich hielt es für angemessen, wenn vorerst noch ein Zusammentritt der Commission mit den Regierungskommissären stattfände.

Trefurt: Es scheint mir, daß die Sache nicht vorbereitet genug ist, und ich habe mich erhoben, um einen solchen Antrag zu stellen, daß die Sache noch einmal von der Commission mit der Regierung erwogen wird.

Zittel: Die Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs macht nun allerdings eine nochmalige Besprechung der Commission mit demselben nothwendig. Vielleicht kann noch eine Vereinbarung mit der andern Kammer durch Aenderung des Termins von einem Jahre zu Stande gebracht werden, und ich stimme daher dem Antrage bei, daß der Gegenstand noch einmal an die Commission zurückgewiesen werde.

Die Kammer beschließt sofort, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Es wird nunmehr zur Anhörung und Berathung von Berichten der Petitionscommission geschritten.

Helbing berichtet über die Petition des Tuchfabrikanten **Black und Comp.** in Schönau (bei Heidelberg), die Verbesserung ihres Geschäfts betreffend.

Beilage Nr. 2.

Der Antrag der Commission geht auf Überweisung der Eingabe an das Staatsministerium zur Berücksichtigung.

Weller: Die Verhältnisse der Gemeinde Schönau sind der Kammer aus frühern Jahren bekannt. Schönau ist eine arme, aber fleißige Gemeinde. Die Regierung sah sich früher veranlaßt, dieser Gemeinde in Etwas dadurch zu helfen, daß sie ihr Waldstücke verkaufte, welche cultivirt wurden, um sie fruchtbringender zu machen. Allein Dieses scheint nicht ausgereicht zu haben. Das Begehren der Petenten in Beziehung auf Abnahme der von ihnen gefertigten Tücher scheint, wenn ihr Fabrikat nicht schlechter ist als jenes, das vom Auslande bezogen wird, sehr empfehlenswerth, und ich möchte der Regierung ans Herz legen, die Bitte der Petenten, so weit es ohne Benachtheiligung anderer Interessen geschehen kann, zu berücksichtigen.

Helreich: Den Antrag der Commission unterstütze ich auch im Hinblick auf die dürftigen Verhältnisse, unter welchen die Petenten arbeiten, indem der Zoll-

verein für sie von keinem Vortheil ist. Während früher die Tuchfabrikanten in Schönau für das Inland allein gestanden, haben sie jetzt mit ausländischen, vorzüglich niederrheinischen Fabriken zu concurriren, deren Concurrenz sie aber nicht aushalten können. Die Leute sind dort lediglich auf die Gewerbe angewiesen, indem sie so wenig Grund und Boden besitzen, daß auf den Kopf nur 17 Quadratruthen kommen, und daher die Nothwendigkeit eintritt, jährlich für 40,000 fl. Getreide einzuführen, das sie nicht einmal zu Wagen hinbringen können, da sie bis jetzt noch keine fahrbare Straße haben. In dieser letztern Beziehung ist eine Petition eingekommen, und bei Gelegenheit der Discussion über dieselbe, werde ich mich weiter auf den Gegenstand einlassen.

Schaaff: Ich unterstütze gleichfalls den Antrag der Commission, da mir die Verhältnisse dieser Gemeinde oder der Petenten, besonders wohl bekannt sind und ich in dieser Beziehung Das bestätigen muß, was die beiden Redner vor mir darüber vorgetragen haben. Bei allem Fleiß können sie nicht aufkommen, wenn sie nicht Unterstützung durch die Staatsregierung selbst erhalten in der Weise, daß sie denselben ihr Fabrikat abnimmt, und das könnte sehr wohl geschehen, ohne daß die Staatscasse belästigt würde. Die Concurrenz mit dem Ausland können sie nicht durchweg aushalten. Wenn man den finanziellen Punkt in's Auge faßt, so werden vielleicht Andere vor den Schönauern den Vorzug erhalten mit ihrem Fabrikat, aber ich glaube, man sollte die Lage dieser Leute in Betracht ziehen und sie vorzugsweise vor den Ausländern berücksichtigen. Sie haben Muster von ihren Fabrikaten vorgelegt; es ist, wenn auch keine feine, aber doch eine gute Waare. Unsere Eisenbahnwärter sind z. B. auch nicht in dem feinsten Tuch gekleidet und doch soll der Bedarf an Tuch für dieselben, wie ich höre, vom Auslande bezogen werden. Ich möchte wünschen, daß das künftig nicht mehr geschieht. Ich bin überzeugt, daß die Schönauer Tuchmacher um denselben Preis eben so gut die Waare liefern werden.

Zu wünschen ist übrigens, daß die Schönauer für

die Zukunft einen andern Erwerbszweig suchen. Sie mögen ihre Kinder zu andern Gewerben heranzubilden; denn für alle Ewigkeit werden sie nicht auf diese Weise unterstützt werden können und wollen, wie wir vorschlagen.

Geh. Referendar Frhr. v. Stengel: Meine Herren! Bei der Genehmigung des Budgets sorgen Sie immer dafür, daß wir nur die wohlfeilsten Tücher kaufen können. Ihre Budgetcommission wird schwerlich damit einverstanden sein, daß wir den Schönauer Tuchmachern höhere Preise bezahlen, als andern Lieferanten. Uebrigens geschieht für die Gemeinde Schönau was geschehen kann. Daß es eine arme Gemeinde ist, darüber war man auf allen Landtagen einig, aber den ungünstigen Verhältnissen, in welchen sich die Tuchfabrikanten in Schönau befinden, ist die Regierung außer Stande vollständige Abhülfe zu leisten.

Hecker: Ich unterstütze alles Dasjenige, was der Abg. Weller angeführt hat. Es ist nicht bloß die Gemeinde Schönau, sondern es sind auch noch andere Tuchfabriken im Lande, die der Unterstützung sehr bedürfen. Muß das inländische Fabrikat auch etwas theurer bezahlt werden, so bleibt doch der Vortheil, daß das Geld im Land verbleibt und die vaterländische Industrie unterstützt wird. Die Unterstützung hat auch keine große Schwierigkeit. Man darf nur beim Bedürfnis der Lieferung von Tuch für das Militär vorzugsweise Rücksicht auf die inländische Fabrication nehmen.

Geh. Referendar Frhr. v. Stengel: So viel mir bekannt ist, werden auch Militärartücker von Schönauer Tuchmachern bezogen.

Schaaff: Allerdings, aber sehr wenig.

Helmreich: Ohngefähr für 900 bis 1000 fl., während der ganze Bedarf sich auf 150,000—200,000 Ellen beläuft.

Buhl: Ich schließe mich dem Wunsche des Abg. Hecker an und bin der Meinung, daß darauf Rücksicht genommen werden soll in Beziehung auf die Uniformen für die Postillions und Bahnwärter, die Ankäufe von Tuch im Land zu machen, und wenn auch ein kleiner Preisunterschied besteht, groß kann er in keinem Fall

sein, so ist es immer vortheilhaft, wenn man die Arbeit im Land bezieht.

Die Budgetcommission wird sich wohl einem solchen Antrage nicht widersetzen. Bei diesen kleinen Handfabriken ist zu berücksichtigen, daß die Tücher dauerhafter sind als jene, die in großen Fabriken gemacht werden, wenn sie auch dem Anschein nach von feinerer Qualität sind; denn die kleineren Weber, die ihre Tücher im Haus machen, müssen, um eine Gleichheit im Tuch hervorzu bringen, eine feinere Qualität von Wolle dazu nehmen, und dadurch werden die Tücher dauerhafter. Wenn man diese Rücksicht mit in's Auge faßt, so wird der kleine Preisunterschied gewiß nicht zum Nachtheil der inländischen Fabrikate ausfallen.

Trefurt: Mit der Modification und der Verklausulirung, wie der Abg. Weller den Wunsch ausgesprochen hat, bin ich auch einverstanden. Er hat nämlich gewünscht, daß die Schönauer Tuchmacher unterstützt werden mögen, insofern sie die Concurrnz aushalten können mit dem Ausland. Allein es scheint, nach dem was man gehört hat, daß den Schönauern Tuchmachern damit nicht gedient ist. Es handelt sich also darum, daß die Regierung den Tuchmachern in Schönau für ihr Fabrikat mehr bezahlen soll, als ausländischen Fabrikanten. Das halte ich für bedenklich. Ich glaube, wenn man die inländische Fabrik oder Industrie begünstigen will, so muß es auf directem Wege geschehen, etwa durch Prämien. Ich wüßte wirklich nicht, wie die Regierung die Schönauer sonst begünstigen könnte. Soumissionen sind wegen der Controle nothwendig, und es wird der Bedarf der Regierung mit möglichster Genauigkeit im Budget vorgemessen. Es ist möglich, was der Abg. Buhl angeführt hat, daß die Waare, welche die Schönauer Tuchmacher liefern, wenn auch theurer, vielleicht doch wohlfeiler ist. Allein ich sage, das hat auch die betreffende Verwaltungsbehörde zu untersuchen. Sie soll keine schlechte und keine theure Waare kaufen, und wenn in beiden Richtungen die Petenten mit den Ausländern nicht concurriren können, so müssen sie, wenn man ihnen helfen will, auf directem Wege unterstützt werden.

Helbing. Der Antrag der Commission ist auch hier vorzugsweise zu wirken berufen sind, in größerer im Sinne des Abg. Weller gestellt worden. Anzahl thätig sein können. Also in diesen verschiedenen

Ulrich: Was der Abg. Buhl rücksichtlich der Beziehungen muß die Sache unterstützt werden. Es läßt Qualität der Tücher gesagt hat, muß ich bestätigen. sich nicht läugnen, daß, wenn die Wittwe das Geschäft fortreibt, sie nur ihre Versorgung im Auge hat und Aber etwas Anderes ist es mit der Färbung der Tücher. sich Gewerbsgehülfe um möglichst niedrigen Lohn nimmt. Darum ist die Regierungsmaxime die, es muß auf gleiche Ich glaube, daß diese Petition im allgemeinen Interesse die Rücksicht der Kammer und der Regierung verdient. Es würde schlecht aussehen, wenn der eine Soldat mit Ich unterstütze daher den Antrag der Commission. etwas hellerem Rocke, der andere mit einem dunkler Trefurt: Ich unterstütze auch den Antrag der Com- gefärbten bekleidet wäre. Eine Gleichheit kann nur aus mission, aber in anderer Richtung als in derjenigen, und in anderer Richtung, als in welcher der Abg. Buß Einer Fabrik hervorgehen und wenn man den ganzen den Antrag unterstützt hat. Ich halte von dem poli- zeilichen Schutze, den das Publicum durch die Kamin- Bedarf von mehreren kleinen Fabriken bezöge, so würde die Folge davon sein, daß einem oder dem andern Fa- brikanten sein Fabrikat zurückgewiesen werden müßte.

Der Antrag der Commission wird hierauf ange- nommen.

Helbing berichtet ferner über die Petition des Kaminfegers Doll zu Carlsruhe, um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung.

Beilage Nr. 3.
Die Commission stellt den Antrag, diese Eingabe nebst den in derselben erwähnten, an dem letzten aufge- löbten Landtage eingereichten, denselben Gegenstand be- treffenden Petitionen

- a. des Wilhelm Klein ic. in Carlsruhe,
 - b. der Kaminfeger Bierbrauer und Hoff in Korf und
 - c. des Mathias Fischer in Engen
- dem großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Buß: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Das Kaminfegergewerbe ist in polizeilicher Beziehung ein wichtiges Gewerbe, und es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Gewerbe einen so großen Ertrag abwirft, daß in unserer Zeit wo bei der wachsenden Bevölkerung der Erwerb verkümmert wird, es auch in dieser Beziehung räthlich ist, die Bezirke zu verkleinern und mehrere Ka- minfeger anzustellen, wodurch dann auch der genaueren Besorgung des Dienstes Rechnung getragen wird. Weil in unserer Zeit eine Menge Gebäude errichtet werden, für industrielle Zwecke, wobei die Feuergefährlichkeit wächst, ist es nothwendig, daß diejenigen Leute, die

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

hier vorzugsweise zu wirken berufen sind, in größerer Anzahl thätig sein können. Also in diesen verschiedenen Beziehungen muß die Sache unterstützt werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß, wenn die Wittwe das Geschäft fortreibt, sie nur ihre Versorgung im Auge hat und sich Gewerbsgehülfe um möglichst niedrigen Lohn nimmt. Ich glaube, daß diese Petition im allgemeinen Interesse die Rücksicht der Kammer und der Regierung verdient. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Trefurt: Ich unterstütze auch den Antrag der Com- mission, aber in anderer Richtung als in derjenigen, und in anderer Richtung, als in welcher der Abg. Buß den Antrag unterstützt hat. Ich halte von dem poli- zeilichen Schutze, den das Publicum durch die Kamin- feger genießt höchst wenig, namentlich von der Aus- bildung der Kaminfeger. Sie haben das Privilegium vindicirt. Es ist ihnen von der Kreisregierung zuge- standen worden, daß sie nicht nöthig haben, bei Vornahme der Feuerschau selbst in die Kamine hinaufzusteigen, son- dern daß sie das Recht haben, Gesellen zu schicken. Das Letztere könnten allenfalls die Wittwen auch.

Es wird sich nur darum fragen, ob es gefährlich sei, dem Bürger oder dem Hauseigenthümer selbst zu überlassen, für die Reinigung seiner Kamine zu sorgen das Kaminfegergewerbe zur freien Kunst zu machen und es nicht zu beschränken. Das wäre mein Wunsch, und in dieser Richtung unterstütze ich den Commissionsantrag auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministe- rium, damit die Regierung die von mir bezeichnete Er- wägung eintreten lasse.

Geheimerreferendär Freiherr v. Stengel. Nur we- nige Worte zur Widerlegung einer Bemerkung.

Es ist nämlich bei allen unsern Gewerben bisher Übung gewesen, daß man die Wittve nach dem Tode ihres Mannes dessen Gewerbe fortbetreiben ließ. Man hat nun bei Erlassung der fraglichen Verordnung keinen Grund gefunden, von diesem allgemeinen Grundsatz abzugehen. Daher die Bestimmung des §. 7. Die Gründe, die jetzt dagegen vorgetragen werden, haben allerdings etwas für sich, aber von so großer Bedeutung dürften

ße nicht sein, um eine Aenderung der Verordnung zu begründen.

Die Nachtheile, die aus dem §. 7. derselben hervorgehen sollen, werden dadurch beseitigt, daß die Wittwe nur einen solchen Gehülfen nehmen darf, der auch Meister sein könnte. Wenn er aber als Meister seinem Geschäfte vorstehen kann, so wird er es auch als Gehülfe einer Wittwe thun können, wie der Herr Abg. Trefurt richtig bemerkt hat. Wir haben manche Kaminfeger im Lande, die ihr Gewerbe durch Gehülfen besorgen lassen und selbst die Herren spielen.

Es ist bemerkt worden, es könnten die Bezirke verkleinert werden, das ist auch die Absicht der Regierung. Stünden nicht hier und da privatrechtliche Verhältnisse, z. B. Erbverträge im Wege, es wäre schon geschehen.

Fauth: Ich will dem Antrage oder der Begründung des Abg. Trefurt entgegen halten, daß ich es für einen großen polizeilichen Nachtheil hielte, wenn die Kaminfeger von jedem Hauseigentümer besorgt werden könnte. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, wenn die Kaminfeger zur gesetzlichen Zeit erscheinen, um die Reinigung der Kamine vorzunehmen, sie häufig auf außerordentliche Widerstände stoßen. Bald ist Feuer auf dem Heerd, bald will die kleine Ausgabe nicht bezahlt werden.

Auf der andern Seite erkenne ich nicht, daß von den Kaminfeuern selbst eine Willkür ausgeübt wird, daß sie mehr reinigen wollen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, und ihr Gewerbe zu einer bloßen Geldspeculation machen. Die Kaminfegermeister sind außer Stand, den Gesellen auf dem Lande nachzugehen, und es kommen Mißbräuche vor, die sich, wenn die Wittwe das Gewerbe treibt, umsoweniger werden abstellen lassen, als sie sich auf ihren Obergesellen verlassen muß. Es ist nicht zu läugnen, manche Kaminfegerbezirke sind zu groß. Ich will nur an den Bezirk erinnern, der von der Nähe von Mannheim, bis nach Mosbach geht. Verhältnisse, die auf Erbbestand sich gründen, sind der Auflösung dieses Bezirks in kleinere Bezirke im Wege. Wenn dieser Erbbestand erloschen ist, wird es Pflicht

der Regierung sein, diesen Bezirk zu verkleinern, wie überhaupt überall da, wo es nothwendig erscheint.

Heilmreich: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, ob man gesetzlich gehalten sein kann, für, nach der neuen Verordnung aufgeführte Kamine, die beaugenscheinigt werden, Geld zu bezahlen? Mir ist in Mannheim der Fall vorgekommen. Ich habe mehrere neue Kamine auführen lassen und man hat mir die Rechnung zugesandt: „à 24 fr. für jedes Kamin,“ wofür? für das Nachsehen, ob die Kamine in Ordnung sind.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Der Fall ist mir nicht bekannt.

Buhl: Ich bin mit dem Antrage der Commission theilweise einverstanden, besonders in der Beziehung, daß die Bezirke verkleinert werden. Aber dann wird auch die Einnahme der Kaminfeger kleiner werden und dann fällt der Grund weg den man anführt, die Kaminfeger seien nicht darauf bedacht, etwas zurück zu legen für ihre Familie, weil sie wissen, daß nach dem Tode des Mannes, die Wittwe das Gewerbe fortführen könne.

Ich sehe in dem Fortbetrieb dieses Gewerbes durch die Wittwe, keine Gefahr, im Gegentheile ich glaube, wenn die Wittwe einen Gesellen annehmen muß, der die erforderlichen Eigenschaften hat, die ihn zum Meister qualificiren würden, daß dieses ein solcher ist, der dem Geschäfte vorstehen kann. Unsere gewöhnlichen Kaminfegermeister besteigen fast nie ein Kamin selbst, sondern es sind immer nur ihre Gehülfen.

Dieses Gewerbe vollkommen frei zu geben, damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist dieß auch in Frankreich, wo doch die Gewerbefreiheit besteht, nicht der Fall. Auch dort sind Kaminfeger, welche von der Polizei die Weisung haben, von Zeit zu Zeit die Kamine zu reinigen. (Trefurt zu visitiren). Auch visitiren, das kommt auf dasselbe heraus. Ich will nicht glauben, daß man aus Sparsamkeit versäumen würde die Kamine zu reinigen, sondern man wird es eben vergessen, man wird nicht daran denken, jetzt ist es Zeit, jetzt muß du den Kaminfeger kommen

lassen. Ich bin darum der Meinung, daß im Interesse der Sicherheit vor Feuergefahr es nicht räthlich ist, die Kaminfegererei zu einem freien Gewerbe zu machen. Ich schlage darum vor in Beziehung auf die Bitte der Kaminfegerwitwen die Betreibung dieses Gewerbes zu entziehen, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Frage wegen Verkleinerung der Kaminfegerbezirke der Regierung empfehlend zu überweisen.

Ulrich: So viel ich das Kaminfegerwesen kenne kann ich nur sagen, daß es zweckmäßig ist, den Wittwen den Dienst zu belassen, sonst würden sie größtentheils der Gemeinde zur Last fallen. Was von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt wurde, finde ich für richtig — so werde es immer gehalten.

Im andern Fall trete ich dem Abg. Trefurt bei, denn die Anstellung der Kaminfeger ist meistens die Folge besonderer Empfehlung, wovon viele Beispiele vorhanden sind. Es waren früher Sinecurestellen. Die Kaminfeger verstehen oft von den Bauten gar nichts, ja ich kenne sogar solche, die kaum schreiben können und diese Rücksicht bestimmt mich, der Ansicht des Abg. Trefurt beizutreten.

Brentano: Ich glaube die Kammer sollte den Antrag des Abg. Buhl nicht annehmen, und beim Commissionsantrag stehen bleiben. Die Bestimmung, daß bei manchen Gewerben dasselbe von den Wittwen betrieben werden darf, ist Ausfluß der alten Zunftverfassung, aber bei allen solchen Gewerben, wo es darauf ankommt, dafür zu sorgen, daß durch die Ausübung derselben der Staatsgesellschaft kein Nachtheil zugeht, kann man diese Bestimmung nicht annehmen. Es müßte sonst auch den Wittwen der Aerzte und der Advokaten gestattet sein, daß sie durch einen Practikanten und einen jungen Arzt, das Geschäft fortführen. Der Umstand, dessen der Abg. Ulrich erwähnt hat, daß die Kaminfegerwitwen den Gemeinden zur Last fallen würden, ist auch bei andern Geschäftsleuten vorhanden und nicht von solchem Gewicht, um vom Commissionsantrage abzugehen.

Kettig: Ich muß doch auch ein Wort für die armen Kaminfegerwitwen sprechen. Einmal will ich

daran erinnern, daß der Kaminfeger ein lebensgefährliches Geschäft hat. Die Ausübung desselben steht nicht in seiner Willkür, sondern in Brandfällen befehlt man ihm, er muß in das Kamin hinaufsteigen. Ich glaube aber der Mann, der bei Ausübung seines Gewerbes, wo die Nothwendigkeit eintritt, sein Leben auf das Spiel setzen muß, hat auch einen Anspruch darauf, daß nach seinem Tode seiner Familie Existenz gesichert sei. — Es ist angeführt worden, daß andere Wittwen das Geschäft ihres Mannes nicht fortreiben dürfen: mir sind Fälle bekannt, wo man den Wittwen erlaubt hat, Apotheken mit recipirten Gehülften fortzuführen. Es ist auch keiner Advokatenwitwe verboten, mit einem recipirten Sachwalter das Geschäft fortzuführen. So ist es auch beim Kaminfeger. Die Wittwen derselben dürfen keinen Gehülften annehmen, der nicht seine Gewerbsprüfung erstanden hat. Was der Abg. Ulrich rücksichtlich der Kenntnisse der Kaminfeger bemerkt hat, wird sich wohl nur auf ältere Kaminfeger beziehen. In neuerer Zeit wird keinem Kaminfeger der Dienst verliehen, ohne daß er seine Prüfung auch über die allgemeine Bildung gemacht hat. Ich glaube, wir sollten die Wittwen der Kaminfeger nicht härter behandeln, als die Wittwen anderer Gewerbsleute auch, und bin darum der Meinung, daß man über den Antrag des Abg. Buhl zur Tagesordnung übergehen sollte.

Rindeschwender: Ich meine der Grund, den der Abg. Kettig angeführt hat, spricht gerade gegen ihn, wenn er behauptet, daß man dem Kaminfeger zumuthen kann bei Ausübung des Dienstes, das Leben zu riskiren. Denn dieser Grund fällt weg beim Gesellen. Der wird sich wohl dafür bedanken der Lebensgefahr sich auszusetzen, weil, was verdient wird nicht in seinen Beutel fließt, sondern in den Beutel der Wittwe.

Meine Herren! Es ist nicht gleichgültig, die Feuergefahrlichkeit so obenhin zu behandeln. Es ist ein großer Theil der Bewohner unseres Landes in der Weise dabei interessiert, daß ich zum erstenmal und gewiß mit Recht hier die Polizeiaufsicht verlange. Ich glaube nicht, daß wir aus Mitleiden für die Kaminfegerwitwen unser Eigenthum so leicht hin auf's Spiel setzen sollen.

Blaidorn: Ich verweise auf einen Fall in Durlach, wo einer Kaminfegerwitwe nach dem Tode ihres Mannes, der vor circa 4 Jahren starb der Dienst nicht mehr gelassen wurde, während bei der Wittwe des Nachfolgers des Ersten, der vor einem Jahre mit Tod abging, dieß der Fall war. Eine Gleichförmigkeit der Behandlung besteht also nicht.

Ich unterstütze den Antrag der Commission.

Meg: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Buhl. Mir scheint auch, daß es ungerecht wäre, wenn man der Wittwe die Concession entziehen wollte. In der Regel haben die Frauen Kinder, haben Söhne, und da scheint es mir unbedenklich, daß man der Wittwe das Geschäft beläßt. Das Kaminfegerwesen zu einer freien Kunst zu machen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich muß wünschen, daß es in dieser Beziehung beim Alten bleibe.

Helbing: Es ist wahrlich ein seichter Grund gegen den Commissionsantrag gewesen, daß, weil hier und da die Kaminfeger nichts thun, man nicht auf den Antrag der Commission eingehen soll. Die Regierung ist verpflichtet, sie zur genauen Besorgung ihres Dienstes anzuhalten. Die Kaminfegerordnung, die eine umfassende Prüfung vorschreibt, ist neu und es geht daraus hervor, daß die Regierung diesem Gewerbe eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Wenn bemerkt worden ist, daß die Wittwen recipirte Gehülfen anstellen müssen, so will ich fragen ob es gleichgültig ist, ob ein Gewerksmann sein Geschäft selbst besorgt oder der Geselle? Aus Mitleiden darf man nicht die allgemeinen Interessen preis geben. Die Petenten stellen übrigens selbst den Antrag: jeder Meister soll von seinem Verdienste etwas Gewisses abgeben, um die Wittwen daraus unterstützen zu können, oder man soll aus Zuschüssen von Seite sämtlicher Kaminfeger eine Unterstützungskasse für die Wittwen bilden. Ich meine, auf diesem Wege kann am besten für die Wittwen gesorgt werden.

Die Discussion wird geschlossen, und zur Abstimmung geschritten:

a. Ueber den Antrag des Abg. Buhl, hinsichtlich der Bitte, den Wittwen den Fortbetrieb des

Gewerbes zu untersagen, zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird verworfen.

b. Ueber den Antrag der Commission im Ganzen.

Diesem Antrag ertheilt die Kammer ihre Genehmigung.

v. **Isstein:** Ich erlaube mir der Kammer anzuzeigen, daß eine Petition der Gemeinde Bönndorf wegen des Bauens der Strassen im Winter, der Budgetcommission überwiesen worden ist, ein Gegenstand der früher schon berathen wurde, der aber jetzt durch die Aufnahme einer Summe von 6000 fl. in das Budget als erledigt zu betrachten ist. Ich bringe dieses hier zur Sprache, damit im Protokoll bemerkt werde, daß die Petition ihre Erledigung gefunden hat.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths von Bühl, die Wahlmännerwahlen, insbesondere die authentische Interpretation des §. 47. der Wahlordnung betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Stolz: Der Gemeinderath in Bühl theilt die im Bericht ausgesprochene Ansicht. Früher erhobene Zweifel haben die Petition veranlaßt. Die Ausführung des Berichtes läßt nun keinen Zweifel mehr übrig und ich glaube daher, der Gemeinderath in Bühl wird damit zufrieden sein.

Richter: Nur die verschiedenen Auslegungen des §. 47. der Wahlordnung haben den Gemeinderath von Bühl, zur Einreichung dieser Petition veranlaßt. Ich weiß Fälle, wo ein Gemeinderath der als Urkundsperson unter den 10 Höchstbesteuerten war, weil er Gemeinderath war, nicht gewählt werden durfte. Dieser und andere Zweifel oder Entscheidungen über diese Frage, haben den Gemeinderath in Bühl bestimmt, um eine authentische Auslegung dieses Paragraphen zu bitten. Die vom Berichtsteller angeführten Gründe sind so einleuchtend, daß jetzt jeder Zweifel wegfällt. Der Gemeinderath in Bühl, wenn er je wieder in den Fall kommen sollte, wo eine andere Entscheidung gegen diese Ansicht erfolgt, wird wissen, was er zu thun hat.

Schmidt v. B.: Der Absatz 2. könnte doch noch mitgezählt werden dürfen, ist nicht von dem Gemeindegewalt Zweifel übrig lassen, ob nemlich der im Dienst Älteste rath selbst hergekommen, sondern diese Auslegung ist oder der an Jahren Älteste als Urkundsperson einzu- ausgegangen von den Aemtern und ich weiß einen Fall, treten hat. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in wo das Amt bestimmt hat, daß ein Gemeinderath, der manchen Orten nicht der im Dienst Älteste, sondern zu den 10 Höchstbesteuerten gehörte, nicht als Urkundsan Jahren Älteste Gemeinderath genommen wird. Darperson genommen werden durfte. über ist schon viel Streit gewesen, während ich glaube, daß nach dem Gesetz der im Dienst Älteste Gemeindegewalt gemeint ist.

Blankenhorn-Kraft: Ich wünsche auch, daß die Kammer sich darüber aussprechen möchte.

Bassermann: Es kann nicht sein, daß das Dienstalter gemeint ist, denn es sind in der Regel in einem Gemeinderath Mitglieder, die das gleiche Dienstalter haben und zwar auf den Tag und auf die Stunde. Das ist doch ganz natürlich, weil der Gemeinderath sich periodisch erneuert und die Wahl in einem Act vorgenommen wird.

Hägelin: Das Dienstalter muß gelten. Wenn mehrere Mitglieder zugleich gewählt werden, so gilt die Stimmenmehrheit und wenn zwei da sind, welche die gleiche Stimmenzahl haben, so loosen sie.

Hecker: Offenbar nicht das Dienstalter. Man muß bedenken, daß die Wahlordnung viel älter ist als die Gemeindeordnung, und daß unter den Bestimmungen der Wahlordnung Niemand etwas Anderes als das Lebensalter verstanden hat.

Hägelin: Nein, die Wahlordnung will den Ältesten Gemeinderath haben.

Baum: Aus dem von der Commission angeführten Grunde glaube ich, daß das Lebensalter gemeint ist. Bei Bestellung der Commission für Abgeordnetenwahlen sind auch die Wahlmänner nicht nach dem Dienstalter, sondern nach dem Lebensalter gemeint. Es könnten Zweifel über den Paragraphen erscheinen, wenn die Ältesten Gerichtspersonen zugleich unter den 10 Höchstbesteuerten sich befänden und der Gemeinderath würde diese auch als Urkundspersonen ernennen, also in doppelter Eigenschaft. Es muß Also dieses bestimmt sein, der Grund aber, warum hier Zweifel stattgefunden haben, darüber, ob unter den 10 Höchstbesteuerten die Gemeinderäthe

Ulrich: Ich kann hier einen speciellen Fall anführen, der mir als Bürgermeister im Jahr 1842 begegnet ist. Ich bin der Ansicht, daß das Dienstalter das entscheidende Moment ist, und habe darum den Dienstältesten als Urkundsperson berufen. Allein der an Jahren Älteste Gemeinderath glaubte sich dadurch zurückgesetzt, und nachdem der jüngere Gemeinderath die Ernennung angenommen hatte, erhob er eine Klage bei dem Amte Ettlingen, das aber zu meinen Gunsten entschieden hat.

Jörger: Es ist kein Zweifel, daß das Dienstalter dem Lebensalter vorgehen muß. Das ist nicht stichhaltig, daß die Wahlordnung älter ist als die Gemeindeordnung. Alle Mitglieder werden wissen, daß, wenn Einer gewählt worden ist, man ihn nicht fragt, wie alt er ist. Es ist auch jetzt noch überall, wo vom Alter des Gemeinderaths die Rede ist, so, daß der Dienstälteste nachrückt. Ich glaube nicht, daß es in Einem Orte anders gehalten wird. Es ist auch natürlich, denn von dem dienstältesten Gemeinderath kann man erwarten, daß er die meiste Kenntniß im Gemeinwesen hat, und ich glaube darum, daß nur vom Dienstalter des Gemeinderaths die Rede ist.

Baum: Das wäre richtig, wenn im §. 47. das Wort „Dienstältester“ stände, es heißt aber nur „der Älteste.“

Buss: Wenn Sie den §. 47. der Wahlordnung ansehen, so finden Sie allerdings, daß die Zusammensetzung des Gerichts oder Gemeinderaths ganz durchgeht, in N. 1. heißt es:

- 1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand;
- 2) aus der Ältesten Gerichts- oder Rathsperson und bei deren Verhinderung, aus der im Alter zunächst folgenden;
- 3) aus 2 weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10

höchstbesteuerten Bürger des Wahldistricts zu ernennen sind. Also nicht die Gemeinde direct, als wenn es Gemeindeangelegenheiten wären, aber indirect ist auf die Gemeindeordnung hingewiesen. Es muß das Dienstalter genommen werden.

Blankenhorn-Krafft: Jedenfalls ist man verschiedener Meinung, und es dürfte sich zeigen, wofür die Mehrheit der Kammer sich aussprechen wird bei vorkommenden Fällen. Wünschenswerth wäre es, wenn man sich darüber verständigte.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Ich meine, die Sache ist nicht von der Bedeutung, daß man sie zum Gegenstand einer authentischen Interpretation machen sollte. Es ist der Sache nach ganz einerlei, welcher Ansicht man ist; ob ein Gemeinderath das Dienstalter oder das Lebensalter als entscheidend annimmt, ist einerlei, wie Sie es entscheiden, so muß die Sache gehalten werden. Die Sache ist von keiner practischen Bedeutung, und es ist darum nicht der Mühe werth, das Gesetz authentisch zu interpretiren.

Baum: Ich wünsche nur, daß fernerhin nicht mehr ein Bezirksbeamter irgend eine Vorschrift der Art mache, wie es geschehen ist, sondern daß man die Entscheidung dem Gemeinderath freigebe.

Buss: Die Sache ist allerdings praktisch. Je nach dem Wahlen zu Stande kommen, werden sie beanstandet.

v. Soiron: Ich glaube auch, daß kein Zweifel darüber sein kann, daß nur der dienstälteste Gemeinderath verstanden ist. Wo in der Welt gibt das Alter nach Geburt irgend ein politisches Vorrecht; nur da, wo man keinen andern Anhaltspunkt mehr hat, tritt das Vorrecht des Lebensalters ein. Daher das Vorrecht des Alterspräsidenten, in dieser Versammlung den Präsidentenstuhl einzunehmen, so lange der Präsident noch nicht gewählt ist. Wenn aber in einem Gesetz von Besetzung von Stellen und zugleich vom Alter die Rede ist, so ist das Dienstalter gemeint. Die älteste Gerichts- oder Rathsperson ist daher die, die am längsten im Rathe sitzt, von welcher man voraussetzt, daß sie im Laufe ihrer Dienstverfegung sich die meiste Geschäftskenntniß erworben habe.

Knapp: Ich theile die Ansicht des Abg. v. Soiron, und glaube, daß man sich bestimmt hierüber aussprechen sollte. Es ist noch ein anderer Fall möglich, der Zweifel erregen könnte; ich sage nämlich, ein Gemeinderath, dessen Dienstperiode abgelaufen, ist auch nicht mehr Gemeinderath. Wie soll es nun gehalten werden, wenn er bei der neuen Wahl wieder in den Gemeinderath eintritt; geht er einem anderen Gemeinderath, dessen Dienstzeit noch nicht abgelaufen ist, der aber gleichwohl nach ihm Mitglied des Gemeinderaths wurde, im Dienstalter vor oder nach? Daß man sich darüber ausspricht, ist nothwendig.

Reichenbach: Ich bin der Ansicht des Abg. Jörger, daß jedenfalls der dienstälteste Gemeinderath verstanden ist. Wenn übrigens der Herr Regierungskommissar bemerkt, daß es gleichgültig sei, wie man die Sache behandle, so will ich nur bemerken, daß dem doch nicht so ist; es sind mir Fälle bekannt, wo man von Seite des Amtes den Dienstältesten von der Commission weggethan hat, weil er nicht paßte, oder mißbeliebig war. Ebenso muß ich anführen, daß an manchen Orten man Höchstbesteuerte nicht zugelassen hat, weil sie Mitglieder des Gemeinderaths waren, was ich für einen Unfug erkläre. Ich glaube, man kann einen Ehrenmann nicht ausschließen, weil er eine Gemeinderathsstelle bekleidet.

Schaaff: Die Petenten verlangen Entscheidung über zwei Fragen. Einmal, ob unter dem ältesten Gemeinderath das Alter der Dienstzeit verstanden ist, oder das Lebensalter?

Bissing (unterbrechend): Das verlangen die Petenten nicht, sondern diese Frage ist im Laufe der Discussion aufgeworfen worden. Die Petition hat zum Gegenstand, ob unter den 10 hochbesteuerten Bürgern der Wahlcommission auch ein Mitglied des Gemeinderaths sein dürfe?

Schaaff: Meine Herren! Der §. 47 unserer Wahlordnung ist in der That nicht so klar, daß die eine oder die andere Auslegung, wie die Commission meint, über alle Zweifel erhaben wäre, und ich sage auch, es wäre sehr zu wünschen, daß die Verfassung anders lautete;

aber es ist einmal so, und wir werden dabei den §. 47 nicht zu verbessern anfangen wollen, nachdem beinahe jeder Paragraph der Wahlordnung ein Bedenken in sich schließt, wo überall eine authentische Interpretation am Platz sein würde. Die Kammer kann zwar ihre Ansicht darüber aussprechen, aber dieser Ausspruch ist kein Gesetz, und diese Rücksicht veranlaßt mich, den Wunsch auszusprechen, daß eine Abstimmung darüber nicht stattfinden möge. Es könnte leicht eine Wahlcommission dadurch verleitet werden, nach dieser Ansicht zu entscheiden, und eine spätere Kammer, die vielleicht die entgegengesetzte Ansicht hat, würde deshalb eine darauf hin zu Stand gekommene Deputirtenwahl umstoßen. Meine private Ansicht ist die, daß unter dem ältesten Gemeinderath der dienstälteste gemeint sei.

Ueber die zweite Frage, ist meine Ansicht, daß das Gemeinderathsmitglied nicht ausgeschlossen ist, zur Wahlcommission gezogen zu werden, wenn es unter die 10 Höchstbesteuerten gehört, darum weil es zufällig das Unglück hat, Gemeinderath zu sein. Hätte ich das Gesetz zu machen, so würde ich sagen:

„Zu den 10 Höchstbesteuerten gehört, und nicht zugleich Gemeinderath ist etc.“

Denn so ganz gleichgültig ist die Sache doch nicht, wie man meint; wenn der Gemeinderath fast ausschließlich die Wahlcommission bildet, so sind am Ende die Mitglieder des Gemeinderaths die geborenen Mitglieder des Wahlcollegiums. Ich glaube, es sollte darin etwas mehr Freiheit bestehen und angeordnet sein, daß kein Mitglied des Gemeinderaths darunter sein soll. Nach dem jetzigen Gesetz, welches allgemein spricht, sind die Gemeinderäthe nicht ausgeschlossen, sondern sie können auch in das Wahlcollegium gezogen werden. Der Hr. Regierungskommissär hat bemerkt, practisch ist die Sache gar nicht; diese seine Ansicht kann aber nicht berechtigen zu der Ansicht, welche der Abg. Baum darauf gründen will. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß, wenn einmal das Wahlcollegium gesagt hat, der Älteste nach dem Lebens- oder Dienstalter ist Mitglied, dann die Sache entschieden ist, und die Staatsbehörde auf eine eingekommene Beschwerde nicht eine

Entscheidung darüber zu ertheilen hätte. Dieser Meinung des Abg. Baum bin ich nicht, sondern eine Beschwerdevorstellung an die vorgesetzte Behörde muß immer noch frei stehen. Wie dann die Behörde entscheidet, das müssen wir ihr überlassen, so wie wir auch dem Wahlcollegium überlassen müssen, welche Ansicht es geltend machen will. Darum sage ich, die einzelnen Ansichten und Aeußerungen der Mitglieder der Kammer haben keinen weiteren Werth für die Wahlcommissionen.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Practisch kann die Sache nicht werden, außer wenn eine Kammer besteht, die, statt sich an die Sache zu halten, auf Spitzfindigkeiten steht. Es ist gleichgültig, ob in der Wahlcommission der ehrlichste, dienstälteste Gemeinderath sitzt, oder ob der Gemeinderath ein ehrlicher Mann und der älteste an Jahren ist. Man mag die Frage entscheiden, wie man will, so wird eine leidenschaftslose Kammer darin keinen Richtigerkeitsgrund einer Wahl finden. Uebrigens habe ich nicht gesagt, daß die Wahlcommission eine souveräne Entscheidung zu geben habe, ich habe nicht gesagt, daß man gegen den Ausspruch der Wahlcommission nicht recurriren könne, sondern ich habe mich für das Gegentheil in früheren Sitzungen ausgesprochen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß man von den Beschlüssen der Wahlcommission an die Staatsbehörde recurriren kann.

Jörger: Ich glaube nicht, daß die Sache unbestimmt gelassen werden kann; daß in dem einen Ort der Dienstälteste und in einem andern der Älteste an Jahren genommen wird. Denn Diejenigen, welche sich gekränkt fühlen, werden sich in dem einen oder in dem andern Fall an die Kammer wenden. Ich wünsche darum, daß abgestimmt wird.

Präsident: Nein, das geht nicht an; dazu ist keine Vorbereitung da. Wir können nur über den Commissionsantrag abstimmen und dieser Antrag geht auf Tagesordnung.

Ich frage die Kammer: „ob sie mit dem Antrag der Commission einverstanden ist?“ Die Kammer entscheidet diese Frage bejahend.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Säckingen, um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Buss: Ich muß den Berichtersteller fragen, auf welche Grundlage hin hat die Kreisregierung ihre Entscheidung gegeben?

Bissing liest die Entscheidungsgründe vor und bemerkt dazu: Sie sehen, meine Herren, daß die Kreisregierung nicht unterschieden hat zwischen „befähigt“ und „berechtigt“.

Buss: Ich glaube nicht, daß bei den klaren Worten des Gesetzes hier eine Interpretation nöthig wird.

Kettig: Es wäre mir doch interessant zu wissen, ob der Abg. Christ mit dem Schriftsteller Christ ein und derselben Meinung ist. Ich muß die Kreisregierung in Schutz nehmen, indem ich sage, wer Bürger wird, tritt an demselben Tage in den Allmendrang, und wenn er die vorgeschriebenen Eigenschaften hat, so tritt er ein in den Allmendgenuß, sobald die Reihe an ihn kommt. Hat er die Eigenschaften zum Eintritt nicht an dem Tage, da ein Allmendloos frei wird, z. B. hat er das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so kann er für diesen Erledigungsfall nicht Gebrauch davon machen.

Bleidorn: Ich theile die Ansicht der Commission und die Auslegung, wie sie der Abg. Christ in seinen Erläuterungen zur G. D. über die Rangordnung beim Allmendgenußbezug gegeben hat. Hiernach tritt der junge Bürger, wenn der Genußtheile nicht so viele sind, als die Anzahl der Bürger beträgt, erst vom 25. Jahr an in den Rang ein, wenn er auch mit dem 21. Jahr schon Bürger geworden ist. Ich glaube, es wäre nachtheilig, wenn dem Gesetze die Auslegung gegeben werden wollte, wie sie der Abg. Kettig gegeben hat, daß nämlich der Bürger mit dem Tage des Antritts seines Bürgerrechts auch in den Rang für den Allmendgenuß eintreten soll. Es würde dieses namentlich für Diejenigen nachtheilig sein, die ihrer Conscriptiionspflicht genügen müssen, und daher erst nach dem 25. Jahre

ihr Bürgerrecht antreten können, und also allen Jenen zurückstehen müßten, die schon vor dem 25. Jahre als Bürger recipirt worden sind. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Jörger: Ich erkläre mich ganz einverstanden mit der Ansicht des Abg. Bleidorn. Wenn ein Bürgersohn beim Militär ist, so muß ihm diese Zeit eingerechnet werden; er geht dem andern Bürger vor, wenn er auch vor ihm das Bürgerrecht angetreten hat. Die Gründe, die der Abg. Bleidorn in Beziehung auf die jungen Bürger söhne angeführt hat, sind ganz richtig; ein Bürgersohn, der gern zu Haus bei der Mutter sitzen bleibt, wenn er sein Bürgerrecht antritt, würde nach der Ansicht des Abg. Kettig einem andern gegenüber bevorzugt werden, der bis zu seinem 26. Jahre draußen in der Fremde ist, und sich auf seine Profession zu vervollkommen sucht. Es ist also ganz richtig, daß man vor dem zurückgelegten 25. Jahre nicht das Recht erwerben kann, in den Bürgergenuß einzurücken. Ich erkläre mich für den Antrag der Commission.

Junghanns L.: Ich glaube auch, daß die Ansicht der Commission die richtige ist. Es ist dieselbe Ansicht, welche das Ministerium des Innern zur Zeit, als Hr. Geheimerath Bekk in Gemeindeangelegenheiten Referent war, ausgesprochen hat. Diese Ansicht ist im ganzen Land bekannt geworden; man hat darauf hin nur von dem Augenblicke an die Bürger in die Rangliste eingetragen, wo sie das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Ich bin darum mit dem Antrag der Commission einverstanden.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, und damit die Sitzung geschlossen, die sich in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär:

Mez.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Petition der Tuchfabrikanten Black und Comp. in Schönau bei Heidelberg, die Verbesserung ihres Geschäftes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Selbing.

Die Petenten schildern die Lage, in welcher sich ihr Gewerbe befindet, als äußerst bedrängt, und der schnellsten Hülfe bedürftig. Sie führen an, daß die Tuchmacher von Schönau im Jahr 1837 zusammengetreten seien, um eine mechanische Spinnerei zu errichten, weil die Hanfspinnerei die Concurrenz nicht mehr habe bestehen können. Durch dieses Unternehmen hätten sie sich eine bedeutende Schuldenlast aufgeladen, deren Zinse, in Verbindung mit den beträchtlichen Gemeinde- und Staatsabgaben es ihnen unmöglich machten, so wohlfeil zu fabriciren, wie die mit großen Capitalien ausgestatteten und ausgedehnten Fabriken in Rheinpreußen, Sachsen u. s. w. Dieser ungünstige Gang ihres Geschäftes bedrohe die Existenz von 57 Personen, und wirke sehr nachtheilig auf die Verhältnisse der Stadt Schönau, deren Wohl zum Theil von dem Fortbestehen der Tuchfabriken abhängt.

Die Petenten suchen um eine Unterstützung des Staats in der Art nach, daß ihnen ein größerer Theil als bisher des Bedarfs an Tüchern für das Militär, die Gendarmarie, die Eisenbahnbeamte und die Züchtlinge zur Lieferung überlassen werden möchte. Sie behaupten, daß hierin von Seiten der Verwaltungsstellen ein sehr ungleiches Maß gehalten werde, indem andere Fabriken weit mehr als sie berücksichtigt, und ein Theil des nöthigen Tuches sogar vom Ausland bezogen würde. Zum Beweis, daß sie im Stande seien, feinere und gröbere Tücher in guter Qualität zu liefern, haben sie Proben ihrer Fabricate der Petition beigelegt; sie berufen sich zugleich auf eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom Jahr 1812, in welcher ihnen zugesichert worden ist, daß der Bedarf an Tüchern für das Militär stets zu einem Drittel von ihnen bezogen werden solle.

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

Meine Herren! Aus der Schilderung der Verhältnisse, in welchen sich die Tuchfabrikanten in Schönau befinden, geht hervor, daß der geringe Umfang des Geschäftes und die darauf haftenden Lasten es hauptsächlich sind, welche es unmöglich machen, die Concurrenz mit den größeren Fabriken des Zollvereins zu halten. Es sind Dieß Nachteile, welche die meisten kleineren Etablissements gegenüber den größeren theilen, und die nur durch den äußersten Fleiß und eine kluge Sparsamkeit einigermaßen ausgeglichen werden können. In manchen Fällen reichen aber auch diese nicht aus, und der Kleinere muß der Uebermacht des Größeren nothgedrungen weichen.

Die Tuchmacherei gehört unter diejenigen Industriezweige, welche für den Staat von ganz besonderm Interesse sind, weil sie neben dem Arbeitslohn für das Spinnen und Weben, den sie der ärmeren Klasse zu verdienen gibt, zugleich einem inländischen Product der Landwirthschaft Absatz verschafft. Wenn schon deshalb diese Fabrication die besondere Berücksichtigung des Staats verdient, so liegt in den ärmlichen Verhältnissen der Stadt Schönau und der drückenden Lage der Petenten selbst ein weiterer, sehr triftiger Grund vor, das Gesuch der Petenten auf thunlichste Weise zu unterstützen.

Ihre Commission, meine Herren, vermag es nicht, zu untersuchen, ob und in wie weit die Behauptung der Zurücksetzung der Petenten beim Ankauf von Tüchern für den Staat begründet ist. Sie hofft, daß die hohe Regierung eine gerechte Vertheilung ihres Bedarfs eintreten lasse, wenn Preis und Qualität der Erzeugnisse der verschiedenen Fabriken es erlauben; ebenso hofft sie, daß der Vorwurf des Bezugs aus dem Ausland von Tüchern, die im eigenen Land gemacht werden können, nicht begründet sei; sie schlägt Ihnen daher einfach vor, die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

über die Petition des Kaminfegers S. Doll in Carlsruhe, um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung.

Erstattet von dem Abg. Selbing.

Der Petent beruft sich auf seine am letzten Landtag eingereichte Petition, welche nebst zwei anderen in demselben Betreff eingekommenen Petitionen von Kork und Engen wegen der Auflösung des Landtags nicht mehr zum Bericht gekommen ist.

Die Petitionen waren sämmtlich gegen den §. 37 der Kaminfegerordnung von 1843 gerichtet, welcher der Wittwe eines Kaminfegers gestattet, das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen, wenn sie

- 1) ihren und ihrer Kinder Unterhalt nicht auf anderem Wege genügend zu erwerben im Stande ist;
- 2) einen guten Leumund besitzt;
- 3) einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die in §. 5 bezeichneten Eigenschaften besitzt u. s. w.

Die Petenten halten sich für beschwert durch diese Verordnung, weil ihnen dadurch in sehr vielen Fällen die Gelegenheit genommen werde, sich selbstständig zu etabliren, und sie es meist nicht weiter als zum Geschäftsführer einer Wittwe bringen könnten. Diese Bestimmung werde zur Folge haben, daß viele Kaminfeger in die Hände von Wittwen übergangen, weil ein Meister, wenn er Wittwer werde, durch sein Wiederverheirathen ein gesichertes Einkommen auf seine Frau übertragen könne. Es sei aber nicht gerecht, dem gelernten und geprüften Kaminfeger, der zur Erlangung der nöthigen Kenntnisse große Opfer habe bringen müssen, auf solche Weise die Gelegenheit, sich selbstständig zu etabliren, zu nehmen. Der Dienst könne selbst unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5 durch eine Frau nicht gehörig besorgt werden. Die Petenten verlangen deshalb, daß ein vacanter Dienst nur einem geprüften Kaminfeger übertragen werden solle, wobei sie jedoch vorschlagen, daß für die Hinterlassenen eines Kaminfegers durch eine zu bildende Wittwenkasse, oder durch

eine dem neuen Meister aufzulegende Abgabe von seinem Einkommen gesorgt werden möge.

Meine Herren! Das Kaminfegergewerbe ist von großer Wichtigkeit für den Staat, denn der Kaminfeger soll nicht nur durch das Reinigen der Kamine, sondern auch durch die ihm übertragene Feuerschau das Brandunglück verhüten. Er soll bei einem ausbrechenden Brande durch seine Kenntniß der Feuerstellen und seine Erfahrungen im Löschen die Verbreitung des Feuers verhindern. Das Vermögen von Tausenden ist auf diese Weise seinen Händen anvertraut!

Die Pflicht des Staates, für die gehörige Ausübung dieses Gewerbes Sorge zu tragen, erklärt sich hieraus von selbst. Es gewinnt diese Pflicht den Einzelnen gegenüber aber noch eine größere Wichtigkeit, weil das Gewerbe kein freies ist, sondern der vom Staat gesetzte Kaminfeger allein berechtigt ist, die in seinem Bezirk vorkommenden Arbeiten zu vollziehen, und die Gebühren dafür zu erheben.

Dieser Wichtigkeit des Kaminfegergewerbes entsprechend, werden nach einer neueren Verordnung die Kaminfeger einer umfassenden Prüfung unterworfen, ehe sie zur Ausübung ihres Gewerbes zugelassen werden. Diese Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Reinigen der Kamine, sondern auch auf eine genaue Kenntniß der Construction aller Arten von Feuerstellen, der allgemeinen und besondern Polizeiverordnungen, Feuerlöschordnung u. s. w. Der Prüfling muß ein Jahr lang eine Gewerbschule besucht haben, Zeichnungen entwerfen können, zwei Jahre im Inland und ein Jahr im Ausland gewandert sein, ehe er für vollkommen befähigt erklärt wird. Ferner bestimmt der §. 4 der Kaminfegerordnung, daß eine erledigte Stelle ausgeschrieben, und durch die Kreisregierung dem fähigsten Concurrenten übertragen werden müsse.

Der §. 7 der Verordnung, gegen welchen sich die Petenten beschwerten, paßt nun allerdings nicht zu diesen zweckmäßigen Vorschriften, deren Wirkungen er theilweise aufhebt. Wir müssen daher im allgemeinen Interesse, wie in dem der Petenten das Gesuch der Letztern unterstützen.

Mit den Forderungen des Rechts steht es einmal im Widerspruch, daß man erledigte Kaminfegerstellen Frauen überträgt, und dadurch Kaminfegern, die sich mit großen Opfern die nöthige Qualifikation erworben, und lange Jahre auf die Erledigung einer Stelle gewartet haben, die Gelegenheit benimmt, sich selbstständig zu etabliren. Die Aussicht, gegen einen geringen Lohn der Gehülfe einer Wittwe zu werden, ist wohl ein schlechter Ersatz hiefür.

Aber auch im öffentlichen Interesse ist die Abänderung dieser Bestimmung der Kaminfegerordnung geboten, denn sie macht den §. 4, welcher eine erledigte Stelle dem Befähigten überträgt, unwirksam, weil nach jenem Paragraphen die Wahl der Wittwe überlassen bleibt, und der Bestbefähigte ausgeschlossen werden kann. Diese Bestimmung wirkt aber auch nachtheilig auf die ganze Ausbildung des Gewerbes, weil kein fähiger junger Mann die bedeutenden Opfer, die mit einer gehörigen Ausbildung verbunden sind, mehr wird bringen wollen, um lebträglich die Stelle eines Gehilfen zu versehen.

Ferner ist eine Wittwe durchaus außer Stand, ihre Gehilfen zu beaufsichtigen; sie ist genöthigt die ganze Führung des Geschäfts einem Manne zu überlassen, der täglich entlassen werden, oder seine Entlassung nehmen kann, und der nur einen kleinen Theil der Einnahmen empfängt. Ein solcher wird nie das Interesse für seinen Dienst haben, wie der Eigenthümer, der für dessen richtige Führung selbst verantwortlich ist, und schon seiner Stellung nach darnach trachten muß, das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben.

Wenn nun diesennach die Bestimmung, welche der Wittwe eines Kaminfegers gestattet, den Dienst ihres Mannes fortzuführen, unter der Bedingung, einen geprüften Gehilfen zur Führung des Geschäfts zu nehmen, den Anforderungen durchaus nicht entspricht, welche die Staatsangehörigen an das Institut der Kaminfeger zu machen berechtigt sind, so kann diese den Wittwen eingeräumte Begünstigung auch leicht dazu beitragen, die Sorge der angestellten Kaminfeger für ihre Familien zu schwächen, denn dadurch, daß diese wissen, daß die reichliche Erwerbsquelle nach ihrem Tod der Wittwe bleibt,

so bemühen sie sich nicht, einen Sparspennig für dieselbe bei Seite zu legen. Die Petenten behaupten, daß diese Fälle eben nicht selten seien.

Ein weiteres, ebenso billiges und dem öffentlichen Interesse entsprechendes Mittel, den geprüften Kaminfegern zur Anstellung zu verhelfen, läge darin, daß die Kaminfegerbezirke kleiner gemacht, resp. vermehrt würden.

Durch das Anwachsen der Bevölkerung und die Errichtung von mancherlei Gewerben hat die Zahl der Feuerstellen in den letzten 30 Jahren um Vieles zugenommen; die Zahl der Kaminfegerbezirke ist aber unferes Wissens dieselbe geblieben. Es gewähren aber bekanntlich viele davon ein so reichliches Einkommen, daß mehrere Familien bequem davon leben könnten. Diese Stellen sind hierdurch zu Privilegien geworden, die eine Ungerechtigkeit gegen Andere enthalten, deren ferneres Bestehen in solchem Umfang weder rätlich, noch nothwendig ist, denn kleinere Bezirke gewähren den Vortheil, daß der Kaminfeger den Feuerstellen näher gerückt ist, und sie besser beaufsichtigen kann; daß er beim Ausbruch eines Brandes schneller bei der Hand sein, und daß er die Zeit zur Reinigung der Kamine besser einhalten kann.

Ihre Petitionscommission sieht sich aus diesen Gründen veranlaßt, den Antrag zu stellen, die Petition des Kaminfegers Doll dahier mit den Petitionen, die früher eingekommen sind, und auf welche er sich beruft, einem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

zur Bitte des Gemeinderaths in Bühl, die Wahlmännerwahlen, insbesondere die authentische Auslegung des §. 47 der Wahlordnung betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Bissing**.

Meine Herren!

Die verschiedene Vornahme von Wahlmännerwahlen in einzelnen Orten gibt dem Gemeinderath zu Bühl An-

laß, einige Bedenken gegen den §. 47 der Wahlordnung vorzubringen. Dieser Paragraph spricht sich nämlich über die Zusammensetzung der Wahlcommission aus, und wird vom Gemeinderath zu Bühl nicht hinlänglich klar befunden; deshalb bittet er um authentische Interpretation dieses Paragraphen in Bezug auf die Fragen:

1) ob in Bezirken, die aus zwei Orten gebildet sind, der Vorgesetzte des kleinern Ortes als weiteres Mitglied zur Wahlcommission des größeren Orts trete, oder ob diesem die älteste Rathsperson des größeren Orts zu weichen habe;

2) ob die Urkundspersonen nur mit Bürgern außerhalb des Gemeinderaths zu wählen seien, oder ob auch ein höchstbesteuertes Gemeinderathsmitglied wählbar sei.

Ihre Commission, meine Herren, theilt nicht die Ansicht, daß die Fassung des §. 47 der Wahlordnung hinsichtlich der beiden Punkte dunkel oder doppelstimmig sei.

Was die erste Frage anbelangt, so bemerken wir kurz Folgendes: Der erste Theil des §. 47 bezieht sich auf die Zusammensetzung der Wahlcommission, wie solche in der Regel, nämlich dort statifindet, wo der Wahl-district einen Ort umfaßt, und bildet dort die Commission 1) aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand; 2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson; 3) aus zwei weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, und endlich 4) aus dem Rathschreiber oder Gerichtsschreiber als Protocollführer und Mitglied. Der zweite Theil des gedachten Paragraphen setzt nun eine Aenderung dieser allgemeinen Anordnung in dem Ausnahmefalle fest, wenn der Wahl-district aus zwei Orten gebildet wird. Alsdann soll der Ortsvorgesetzte des größeren Orts als Vorstand und der Gerichtsschreiber dieses größeren Orts als Protocollführer, dagegen der Vorgesetzte des kleineren Orts als Gerichtsperson eintreten. Nun scheinen die Bittsteller in dem Ausdruck „als Gerichtsperson“ eine Zweideutigkeit gefunden zu haben, und vermeinen, daß man ebensowohl den Ortsvorgesetzten des kleineren Orts als Gerichtsperson nebst der im ersten Theil des §. 47 unter Nr. 2 aufgeführten Gerichtsperson functioniren, als auch an der Stelle dieser Letztern sein Amt allein versehen lassen könne. Allein die erstere Ansicht

ist offenbar eine durchaus unrichtige, und läßt sich aus der Fassung des ganzen Paragraphen nicht rechtfertigen. Der zweite Theil des Paragraphen sagt nirgends, daß in Districten, die aus zwei Orten gebildet sind, die vorher auf fünf Personen festgestellte Zahl der Commissionsmitglieder um eins vermehrt werden solle, und es ist daher die betreffende Stelle gar nicht anders zu verstehen, als daß statt der unter 2) bezeichneten Gerichtsperson der Vorgesetzte des kleineren Orts einzutreten hat, daß sonach die erstere Gerichtsperson wegfällt. Auch eine bei fast allen Gerichten bestehende Einrichtung, daß immer aus einer ungeraden Zahl von 3, 5 oder 7 Personen der Gerichtshof gebildet und dadurch die doppelte Stimme des Präsidenten vermieden wird, spricht gewiß für diese Auslegung, und es müßte wirklich in dem Falle, daß die Wahlcommission aus 6 Mitgliedern bestände, und bei Anwendung des §. 55 der Wahlordnung Stimmgleichheit vorhanden wäre, noch eine besondere Bestimmung darüber gegeben sein, wer dann die entscheidende Stimme besitze. Hierüber findet sich aber in der Wahlordnung keine Stelle.

Auch hinsichtlich der zweiten Frage läßt das Gesetz keine Zweideutigkeit zu. Die Nummer 3 des §. 47 verlangt, daß die zwei weiteren Mitglieder der Wahlcommission, welche als Urkundspersonen dem Acte beiwohnen, aus der Zahl der zehn höchstbesteuerten Bürger des Wahl-districts ernannt werden sollen. Unter dem allgemeinen Begriff „Bürger“ ist also Jeder, der überhaupt nach §. 43 stimmfähig und wählbar ist, zu verstehen, eine Ausnahme, die zutem streng zu interpretiren wäre, ist keineswegs gestattet, und es ist auch gar nicht denkbar, warum ein Mitglied des Gemeinderaths, wenn es zufällig zu den 10 höchstbesteuerten Bürgern des Districts gehört, nicht als Urkundsperson ernannt werden sollte, da man gerade bei ihm, das durch das Vertrauen seiner Mitbürger zu seiner Stelle gelangt ist, voraussetzen muß, daß er die nöthigen Fähigkeiten und guten Willen zu dem wichtigen Geschäft des Wahlactes vorzugsweise besitzt. Der Umstand, daß der Gemeinderath aus seiner Corporation selbst die Urkundspersonen ernannt, darf nicht auffallen, da die Controle, welche

die Urkundspersonen zu üben haben, ja nicht auf einen wirklichen Gemeindeact, bei dem die Mitglieder des Gemeinderaths theilhaftig sind, sondern auf ein staatsbürgerliches Geschäft sich bezieht.

Es kann sonach weder in dem einen, noch in dem andern Fall dem in der Petition enthaltenen Gesuche um authentische Interpretation des §. 47 der Wahlordnung entsprochen werden, und Ihre Commission, meine Herren, muß Ihnen den Antrag stellen, hinsichtlich dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

Bericht der Petitionscommission

zur Bitte des Gemeinderaths in Säckingen um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Zwei Bürger von Säckingen, Namens Leo und Matt, von denen der erstere im Juli 1808 geboren und sein Bürgerrecht am 26. Juli 1833 angetreten, und der zweite im October 1809 geboren und am 12. Januar 1833 das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben hatte, stritten sich um einen im Jahr 1841 erledigten Bürgergenußtheil. Der Gemeinderath von Säckingen erkannte den Vorrang auf jenen Genußtheil dem Bürger Leo zu. Matt recurrirte hiergegen an das dortige Bezirksamt, wurde aber mit seiner Beschwerde abgewiesen; dagegen hatte sein weiterer Recurs an die Großh. Kreisregierung zu Freiburg einen bessern Erfolg, indem ihm durch Beschluß vom 25. August 1843 der vacante Bürgergenußtheil zubeschieden wurde. Der Gemeinderath zu Säckingen sah sich durch die der amtlichen Erkenntniß direct entgegenstehende Entscheidung der Mittelstelle wegen künftiger Fälle veranlaßt, das Großh. Ministerium des Innern um eine Erläuterung des §. 87 der G. D. anzugehen; ein Recurs an dieses Collegium war durch die Staatsministerialverordnung vom 17. Juli 1833 §. 8 a Ministerium des Innern, noch das Großh. Staatsmi-

nisterium, welchem die gleiche Bitte vorgetragen wurde, entsprachen dem Gesuche. Darum wendet sich nunmehr der Gemeinderath von Säckingen an diese Kammer mit der Bitte: 1) dahin wirken zu wollen, daß das Großh. Ministerium des Innern nach §. 22 der Recursordnung vom 14 März 1833 solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen erlasse, welche auf die Auslegung und Anwendung des §. 87 der G. D. Beziehung haben, und 2) daß nach diesen Belehrungen und Anordnungen die Kreisregierung zu Freiburg rücksichtlich des zwischen Leo und Matt entschiedenen Falles geeignete Weisung zur Abänderung erhalte. Zur Unterstützung dieses Antrags wird bemerkt, daß in Säckingen, wo der Bürgergenuß auf circa 50 fl. jährlich angeschlagen werden könne, die Zahl der Activbürger die Genußtheile übersteige, und bei einem frei gewordenen Genußtheile ein heftiger Streit entstehe über den Vorrang. Schließlich enthält die Petition die Gründe, aus welchen der Gemeinderath in Uebereinstimmung mit dem Großh. Bezirksamte sich für den Vorrang Leo's ausgesprochen hat.

Ihre Commission, meine Herren, theilt vollständig die Ansicht, welche in der Petition ausgesprochen und durch das Bezirksamt Säckingen adoptirt worden ist. Vergleicht man die verschiedenen hierher bezüglichen Gesetzesstellen, namentlich den §. 87 der G. D. mit §. 44 und 91 des Bürgerrechtsgesetzes, so muß man in denjenigen Fällen, wo nach §. 88 der G. D. die Zahl der Berechtigten zum Allmendgenuß größer ist, als die Zahl der vorhandenen Theile, unterscheiden zwischen den Bezugsberechtigten und Bezugsefähigen. Berechtigter wird nach §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes Jeder durch Erwerbung des Bürgerrechts; befähigt aber wird er erst nach §. 87 der G. D. mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahr und unter der Voraussetzung, daß er eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Die hier vorliegende Frage ist am einfachsten und natürlichsten zu lösen, wenn man sich den Fall denkt, daß der Genußtheil, um welchen die beiden Bürger von Säckingen stritten, bereits im Juli 1833 vacant gewesen wäre. Leo war damals 25 Jahre alt, und konnte, die übrigen Qualifikationen vorausgesetzt, sogleich in

den Bürgergenuß eintreten; Matt hingegen war zu jener Zeit noch nicht 25 Jahre alt, er konnte also auch keine Ansprüche erheben, und mußte daher abwarten bis zum October 1834, wo seine Befähigung erst erfolgte; diese Befähigung würde ihm jedoch kein Recht auf einen bereits verliehenen Gemüßtheil, sondern auf einen vacant werdenden gegeben haben.

Ihre Commission glaubt, auf eine tiefere Erörterung der Frage nicht eingehen zu müssen, da die schon an und für sich klaren Gesetzesstellen durch den Zusatz 2 zu §. 44 des Bürgerrechtsgesetzes im Christ'schen Werke hinlänglich erläutert sind. Aus eben diesem Grunde ist

aber auch eine authentische Interpretation des §. 87 der G. D. ganz überflüssig. Nur ist allerdings zu wünschen, daß sämtliche Staatsstellen gleichförmige Erkenntnisse in diesem höchst wichtigen und häufig vorkommenden Falle geben mögen.

Da jedoch in dem hier vorliegenden Falle die Kreisregierung als Administrativrichter ihre Entscheidung abgegeben hat, so kann die Commission zwar bedauern, daß die Entscheidung nicht auf einer richtigen Basis beruht, muß sich jedoch jedes weiteren Antrags in dieser Sache enthalten, wie sie es bei reinen Civiljustizgegenständen ebenfalls thut, darum Antrag auf Tagesordnung.